

# Hauptsatzung

für die Gemeinde Hasbergen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 - Name und Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hasbergen“. Die Namen Ohrbeck und Gaste bleiben als Ortsteilbezeichnungen erhalten und sind im amtlichen Schriftverkehr an den Namen anzufügen.

(2) Die Gemeinde Hasbergen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

## § 2 - Wappen, Farbe, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen zeigt einen von Gold und Schwarz im Wolkenschnitt schräg links geteilten Wappenschild, in verwechselten Farben oben ein Hufeisen, unten Hammer und Schlegel schräg gekreuzt.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Schwarz-Gold.

(3) Die Gemeinde führt eine Flagge in der Größe von 1,20 x 4 Meter, zur Hälfte in roter und zur anderen in goldener Farbe. In der Mitte enthält die Flagge das Wappen der Gemeinde in der in Abs. 1 beschriebenen Art.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Hasbergen" Landkreis Osnabrück.

(5) Eine Verwendung des Gemeindewappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit der Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## § 3 Ratszuständigkeit

(1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn deren Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt. Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von 10.000 € gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

(2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt. Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von 10.000 € gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

(3) Über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund

einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

#### § 4 - Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

#### § 5 - Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 6 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

Der Schriftverkehr der Gemeinde Hasbergen wird unter der Bezeichnung "Gemeinde Hasbergen Der Bürgermeister" geführt.

#### § 7 – Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

#### § 8 - Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hasbergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 9 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse „[www.hasbergen.de](http://www.hasbergen.de)“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Neuen Osnabrücker Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im OT Alt-Hasbergen am Rathaus, Martin-Luther-Straße 12, im OT Gaste an der Ecke Hauptstraße/Am Sportplatz, im OT Ohrbeck an der Wiesenstraße, vor der Einmündung zur Straße „Im Wiesengrund“ und durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse „[www.hasbergen.de](http://www.hasbergen.de)“.

#### § 10 - Weitere Zeitbeamte

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### § 11 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Hasbergen, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Hasbergen  
Frank Stiller  
Bürgermeister